

Wichtige Informationen an alle Jugendgruppen bzw. Jugendgruppenleiter zur Eröffnung eines Jugendgruppenkontos

Liebe Leute,

während der letzten Abrechnungsphase ist uns (Bundesjugendsekretariat) vermehrt aufgefallen, dass bei vielen Jugendgruppen Privatkonten existieren. Da dies im Widerspruch zu unserer Satzung steht und wir vermeiden möchten, dass aufgrund von Privatkonten Unstimmigkeiten z. B. bei einem Jugendgruppenleiterwechsel entstehen, ist es dringend erforderlich, dass ihr ein offizielles Jugendgruppenkonto errichtet oder mit eurer Helfervereinigung zusammen arbeitet und die Finanzgeschäfte über deren Konto laufen lasst.

Am sinnvollsten wäre es natürlich, ein eigenes Jugendgruppenkonto zu errichten. Nachfolgend möchte ich euch erklären, was ihr zu beachten habt und wie die Vorgehensweise zur Eröffnung eines Jugendgruppenkontos ist.

Als erstes braucht ihr eine Bescheinigung zur Eröffnung eines Jugendgruppenkontos, die das Bundesjugendsekretariat ausstellt und der Bundesjugendleiter oder ein Stellvertreter unterschreibt. Diese Bescheinigung darf ich nur dem Ortsjugendleiter bzw. Jugendgruppenleiter ausstellen, da der Ortsjugendleiter, laut der Satzung der THW-Jugend e.V., die laufenden Geschäfte der Ortsjugend führt. Um diese Bescheinigung ausstellen zu können, brauche ich dementsprechend ein Wahlprotokoll, welches nicht älter als zwei Jahr sein darf. Für die Wahl eines Ortsjugendleiters müssen die in der Satzung genannten Kriterien erfüllt sein. Diese sind klar in unserer Satzung unter den **Punkten 6.2 bis 6.6, 14.2 bis 14.3.3 und 15.3** fest gehalten. Die Satzung der THW-Jugend e.V. erhaltet ihr mit diesem Schreiben. Nachfolgend einige Erläuterungen zu den verschiedenen Punkten:

Zu 6.2:

Gilt hier für die Versammlung aller Mitglieder der Ortsjugend. Im Protokoll muss zumindest auf die satzungsgemäße Einladung hingewiesen werden.

Zu 6.5:

Im Protokoll muss ein Hinweis darauf zu finden sein, wie viele Mitglieder die Ortsjugend zum Zeitpunkt der Wahl hat oder welcher Anteil an Mitgliedern da war.

Zu 6.6:

Wenn die Wahl in einer solchen 2. Versammlung erfolgte, müsste dies im Protokoll vermerkt sein.

Zu 14.2.1:

Wenn die Einberufung nicht durch den Ortsjugendleiter erfolgte, z. B. weil es noch gar keinen gab, ist das kein Problem, Hauptsache es wurde allen Mitgliedern rechtzeitig mitgeteilt, dass die Wahl erfolgen soll.

Zu 14.3.2:

Wird nur das Protokoll einer Gruppenleiterwahl vorgelegt, so sollte der Hinweis enthalten sein, dass es sich um die einzige Jugendgruppe im Ort handelt – andernfalls ist ein Protokoll über die Ortsjugendleiterwahl erforderlich.

Zu 15.3:

Liegt die Wahl länger als zwei Jahre zurück, muss durch entsprechende Jugendordnung belegt werden, dass sie noch gültig ist.

Aus dem Wahlprotokoll oder einem Anhang müssen natürlich Name, Anschrift und Geburtsdatum des / der Gewählten hervorgehen, damit klar ist, wer die Bescheinigung bekommt und das Mindestalter eingehalten ist.

Wenn ich dann dieses beschriebene Wahlprotokoll vorliegen habe, bekommt ihr von mir die Bescheinigung zur Eröffnung eines Jugendgruppenkontos einschließlich einem Vereinsregisterauszug. Weiterhin braucht ihr die Satzung der THW-Jugend e.V., die ihr ja bereits mit diesem Schreiben bekommen habt. Mit den drei Unterlagen geht ihr zu einer Bank eures Vertrauens und eröffnet ein offizielles Jugendgruppenkonto.

Ich hoffe, dass euch die Vorgehensweise klar geworden ist. Wenn ihr Hilfe braucht oder Fragen habt, ruft einfach bei uns (Bundesjugendsekretariat) an unter der Nummer 0228/940-1327 oder mailt uns unter bundessekretariat@thw-jugend.de. Wir helfen euch gerne!

Eure

Ute Stuhlweißenburg
-Jugendreferentin-